

## **Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2018 hat der Gemeinderat das Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ eingeleitet. Mit dem Abgrenzungsplan des Bebauungsplans, sowie einem ersten Entwurf der Begründung wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 26.03.2019 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung miteinander und gegeneinander abgewogen und den Entwurf des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB mit Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.03.2019 beschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass der Bebauungsplan mit allen Anlagen für die Dauer eines Monats zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt wird. Parallel dazu werden die Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans (Lageplan siehe unten) mit allen Anlagen wird vom 15.04.2019 bis einschließlich 15.05.2019 im Rathaus OT Karlsdorf, Amalienstr. 1, im Flur vor dem Zimmer 12 sowie im Rathaus OT Neuthard, Kirchstr. 33, Foyer im Erdgeschoss während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus kann in diesem Zeitraum der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und textlichen Hinweisen auf der Homepage der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard unter [www.karlsdorf-neuthard.de](http://www.karlsdorf-neuthard.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard, Amalienstr. 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Karlsdorf-Neuthard, 01.04.2019  
gez. Sven Weigt  
Bürgermeister